

POSTCOM VFG-6-2014 vom 15. Mai 2014

PostCom, 2014-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-6-2014

FR: POSTCOM VFG-6-2014 du 15 mai 2014

IT: POSTCOM VFG-6-2014 del 15 maggio 2014

Volltext

Eidgenössische Postkommission PostCom Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern Tel. +41 31 322 50 94, Fax +41 31 322 50 76 www.postcom.admin.ch

Eidgenössische Postkommission PostCom

PostCom, Monbijoustrasse 51 A, CH-3003 Bern Einschreiben Die Schweizerische Post AG Corporate Center Herr Fürsprecher A_____ A_____ General Counsel Viktoriastrasse 21 3030 Bern Bern, 15. Mai 2014

Verfügung 6 / 2014 betreffend Überprüfung und Genehmigung des Nachweises der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots für das Jahr 2013

Sehr geehrter Herr A_____ Sehr geehrte Frau B_____

Nach Art. 55 Abs. 3 VPG ordnet die Post die Kosten und Umsatzerlöse basierend auf der Zuweisung nach Art. 55 Abs. 1 VPG den einzelnen Dienstleistungen zu und weist jährlich bis 31. März für das vergangene Jahr nach, dass die Differenz zwischen den Umsatzerlösen und den Kosten mindestens so hoch ist, wie die Summe der Differenzen zwischen den Umsatzerlösen und den Kosten der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Die PostCom prüft und genehmigt nach Art. 55 Abs. 3 letzter Satz VPG den Nachweis innerhalb von drei Monaten.

Die Post reichte der PostCom den Bericht vom 25. März 2014 des vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Post AG beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfers (KPMG) an die Eidgenössische Postkommission ein. Nach der Beurteilung des beauftragten Revisionsunternehmens wurde in allen wesentlichen Belangen der jährliche Nachweis über die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots für das Jahr 2013 in Übereinstimmung mit Art. 55 Abs. 3 VPG erstellt. Die PostCom hat die relevanten Angaben überprüft und an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2014 den Nachweis über die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots für das Jahr 2013 genehmigt.

Für den zur Vorbereitung dieser Verfügung verursachten Arbeitsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 2'460.- festgelegt.

2

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein

Dr. Michel Noguét Präsident

Leiter Fachsekretariat

Kopie an KPMG AG, Hofgut, 3073 Gümligen

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.